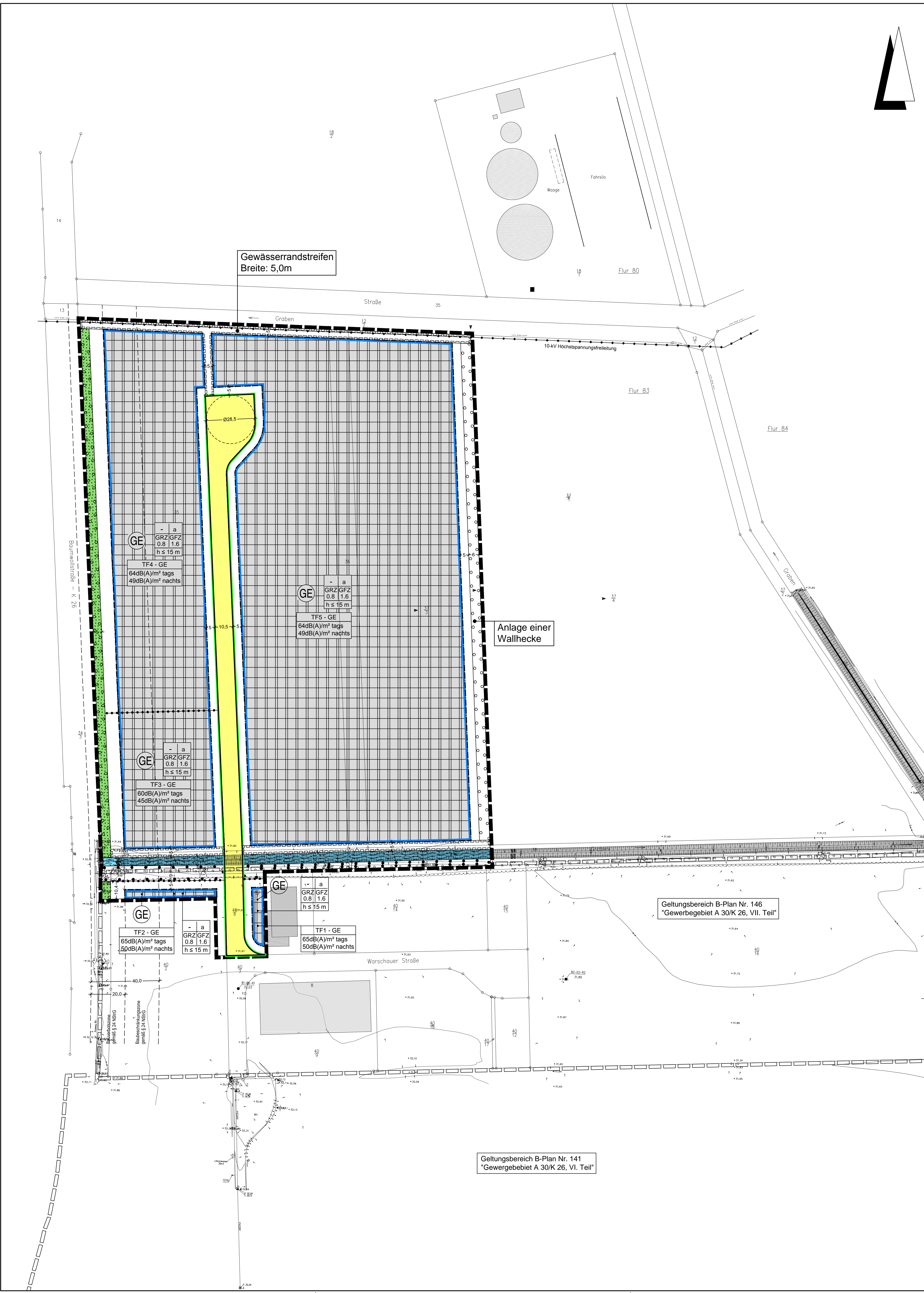




STADT BAD BENTHEIM BEBAUUNGSPLAN NR. 151 "Gewerbegebiet A 30 / K 26, VIII. Teil"



- ### Planzeichenerklärung
- Gemäß Planzeichenerklärung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 55) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 152) und der Bauzeichenerklärung i. F. der Baukommune v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 11.08.2019 (BGBl. I S. 154).
- I. Bestimmungssymbole**
 - Bestandsgrenze
 - Fugengrenze
 - Funktions- bzw. Eigentumsgränze mit Grenzlinie
 - Höhegrenzen mit Höheangaben über NN
 - Flurstücksgrenzen
 - Im übrigen wird auf die Planzeichenerklärung DIN 18702 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen.
 - II. Festsetzungen des Bebauungsplanes**
 - Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
 - GFZ Geschosflächenzahl gem. § 20 BauNVO
 - h_S Die Gebäudehöhe ist bis 15 m über Achse der Fahrbahn der inneren Erschließungsstraße zulässig.
 - Bauweise, Bauformen, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)
 - a abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50 m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO
 - Baugrenzen
 - 6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.1 Straßenverkehrsfläche
 - 6.2 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - 8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - 9. Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)
 - 9.1 private Grünflächen
 - 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - 15. Sonstige Planzeichen
 - Mit Farbe: 1. Leitungsgraben für den Unterhaltungsgraber zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens (gem. § 9 Abs. 4 § 19 Abs. 5 BauNVO)
 - Grenze des baulichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
 - Planzeichen ergänzend zur Planzeichenerklärung
 - Emissionskontingent i. U. nach DIN 45691/2006-12 "Geräuschkontingenterkennung" (Dezember 2006, Beuth-Verlag)
- Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)
- Größe des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A: Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 91 Nutzungsregelungen (gem. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO)

Im Plangebiet dürfen nicht errichtet und betrieben werden:

- Lebensmittel-Erzeugnisse
- Darmenbetriebe
- Hemfärbereien
- Leiterbetriebe außer Lederschneidbetriebe
- Mehlmüllerei für Backwaren und Dekorations
- Uhren / Schmuck
- Radio / Fernsehen / HFI
- Edelstahl
- Vergleichsstellen aller Art
- Betriebe, die Handel mit verunfallten Fahrzeugen betreiben
- Schrottlager- oder Abwrackplätze
- Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Plangebiet Bordelle und bordellartige Betriebe, alle Betriebe, deren wesentliche Nutzung die Ausübung sexueller Handlungen als ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt und gewerbsmäßige Zimmervermietungen zum Zweck der Vermietung sexueller Handlungen sowie Sexshops zulässig.

§ 92 Oberflächenentwässerung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das Niederschlagswasser aller Verkehrswege ist über die straßenbegleitend vorgesehenen Versickerungseinrichtungen dort zu versickern. Eine zusätzliche Entlastung in vorhandene Gräben oder Gewässer ist nicht zulässig.

Das Regenwasser von den Grundstücksflächen und Dachflächen ist auf dem jeweiligen Grundstück zu sammeln und dort durch geeignete Anlagen eine Regenwasserzuzufuhr anzuschließen, daraus nicht genutztes Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Die Größe der Regenwasserzuzufuhr ist bedarfsgerecht zu bemessen.

Es ist im Einzelfall bei ausreichendem Grundwasserstand möglich, unbelastetes Regenwasser von befestigten Flächen über Flächenversickerungseinrichtungen (z.B. Regenrinnen, Regenklärgräben oder Perforatoren) zu versickern. Ein entsprechendes Nachweis über die sichere Versickerung ist zu führen.

§ 93 Gewässerrandstreifen (gem. § 91 a NWG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Gewässerrandstreifen sind freizuhalten von baulichen Anlagen wie Gebäuden oder Stellplätzen. Gelegentliche Pflanzen und Gehölze dürfen nur in Abstimmung mit dem Unterraum- und Landschaftspflegeamt (ULP) 110 durchgeführt werden (Planbereich, § 94). Es ist jedoch unzulässig, Dämme, Pflanzenschuttmittel oder andere Stoffe aufzutragen, die das Gewässer und Grundwasser gefährden.

§ 94 Pflanzbindung in privaten Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 u. b. BauGB)

Die mit einer Pflanzbindung belegten privaten Grünflächen (Grünstellen) sind mit standortgerechten Gehölzen der folgenden Pflanzlisten zu bepflanzen und zu unterhalten.

Anerkennter Eichen-Hainbuchenwald

Baumarten:	Quercus robur
Steil-Eiche	Fragaria excoelior
Eiche	Fagus sylvatica
Buche	Carpinus betulus
Hainbuche	Prunus avium
Vogelkirsche	Acer pseudoplatanus
Spitz-Ahorn	Acer campestre
Feld-Ahorn	Tilia cordata
Winter-Linde	

Straucharten:

Roter Hainbeere	Cornus sanguinea
Pflaumenblüte	Evonymus europaeus
Gemeiner Schneeball	Viburnum lantana
Engfrüchtiger Weidenbaum	Salix repens
Crataegus monogyna	
Crataegus laevigata	
Gemeine Hasel	Corylus avellana
Schilpe	Salix caprea
Sal-Weide	Salix caprea
Huldschilpe	Rubus fruticosus
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum

Steil-Eichen-Birkenwald

Baumarten:	Betula pubescens
Moor-Birke	Populus tremula
Zitter-Pappel	Betula pendula
Hänge-Birke	Quercus robur
Steil-Eiche	Sorbus aucuparia
Eberesche	

Straucharten:

Faulbaum	Fragaria alnus
Brombeere	Rubus fruticosus
Ohn-Weide	Salix
Grau-Weide	Salix ornata
Hedlőberere	Vaccinium myrtillus

B: Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 91 Einfriedigungen (gem. § 84 NBauO)

Entlang der Kreisstraße 26 sind die Grundstücke zu den genannten Verkehrsflächen fest und lückenlos einzufriedigen. Die Einfriedigung der inneren Erschließungsstraße ist zum Schutz der Versorgungsleitungen ein 0,5 m tiefer Stufen als Grundstücksgränze von jeglicher Befriedigung oder Einfriedigung freizuhalten.

§ 92 Verbehalten (gem. § 84 NBauO)

Hinweis: Verbehalten - bestehend aus Bauelementen - innerhalb der Baubeschränkungszone bedürfen der Befriedigung und Zustimmung des Straßenbauamtes. Alle anderen Verbehalten dürfen nur mit Wirkung zu der inneren Erschließungsstraße errichtet werden.

C: Hinweise

1. Landschaftliche Integration

Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung am anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausstrahlenden Emissionen sind als örtlich hinnehmbar.

2. Sonderfall

Eventuell anfallender Sonderfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3. Bodennutzung

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten u. oder fruhgeschichtliche Bodennutzung gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauNVO bis zum Maßstab von 4:1 Maßstab nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4. Immissionen - Kreisstraße 26

Von den Eigenheiten neu angelegener Baugrunderlöse sowie bei Neu- und Umbauarbeiten können keine Ansprüche gegen den Straßenbausträger im Hinblick auf die Bestimmungen des BImSchG, sowie Emissionen von der Kreisstraße 26 abgeleitet, geltend gemacht werden. Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen sind von den privaten Bauherren zu tragen.

5. Stellplätze

Stellplätze für den ruhenden Kfz-Verkehr gelten gem. § 2 NBauO als bauliche Anlagen und dürfen somit innerhalb der Baubeschränkungszone nur mit Zustimmung des Straßenbauamtes errichtet werden.

6. Bauverbotszone - Kreisstraße 26

Innerhalb der in der Planzeichnung verzeichneten Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 NSRG dürfen Hochbauten oder in einer Entfernung von bis zu 20 m gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn der Kreisstraße 26, nicht errichtet werden.

7. Baubeschränkungszone - Kreisstraße 26

Gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 NSRG bedürfen Baugrubenanlagen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der NBauO längs der Kreisstraße in einer Entfernung von bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn der Kreisstraße 26 errichtet oder erheblich geändert werden (Baubeschränkungszone).

8. Zufahrtsverbot - Kreisstraße 26

Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 NSRG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 26 bauliche Anlagen im Sinne der NBauO, die über Zufahrten zu- oder abwärts angeordnet werden sollen, nicht errichtet werden. Eine Entschärfung von Verkehrsflächen darf somit nur von der „Wandschauer Straße“ oder von den Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes erfolgen.

9. Vorhandene und geplante Versorgungsleitungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich vorhandene Versorgungsleitungen; zudem werden neue geplant. Vor allen Baumaßnahmen ist der Leitungsbestand bei den Ver- und Entsorgungsbetrieben zu erfragen und eine Abstimmung über Baumaßnahmen zum Schutz der Versorgungsleitungen (u.a. Leitungen) herbeizuführen. Im Bereich von erdverlegten Versorgungsleitungen sind nur fachwürdige Geräte zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt über Baumaßnahmen und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Landesenergiegesellschaft, das zum Entwurf der Baugeschäftsunterlagen (Ausgabe 1989), insbesondere auf Abschn. 3.2, sowie auf das DVGW Regelwerk Arbeitblatt 125.

10. Oberflächenentwässerung - Voraussetzungen

Da für die Befriedigung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Gewerbegrundstücken anfallenden Niederschlagswassers eine Versickerung geplant ist, wird hier auf die Einhaltung der im Anhangblatt DWA-A 138 (Ausgabe April 2009) genannten Voraussetzung des Regelwerkes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) hingewiesen. Insbesondere die Einhaltung des von der Baubehörde geforderten Sicherheitsabstandes von 1,0 m wird gefordert. Für gering belastete Niederschlagsabflüsse kann bei Flächen- und Muldenentwässerung ggf. eine Mächtigkeit des Sicherungsbereiches von 0,5 m in Betracht kommen.

Die für die Befriedigung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Gewerbegrundstücken anfallenden Niederschlagswassers eine Versickerung geplant ist, wird hier auf die Einhaltung der im Anhangblatt DWA-A 138 (Ausgabe April 2009) genannten Voraussetzung des Regelwerkes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) hingewiesen. Insbesondere die Einhaltung des von der Baubehörde geforderten Sicherheitsabstandes von 1,0 m wird gefordert. Für gering belastete Niederschlagsabflüsse kann bei Flächen- und Muldenentwässerung ggf. eine Mächtigkeit des Sicherungsbereiches von 0,5 m in Betracht kommen.

§ 95 Vorkahrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO)

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche die in der Planzeichnung festgesetzten Emissionskorrektur LEK in dB(A)_{min} nach DIN 45691 weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	LEK tags (dB(A) _{min})	LEK nachts (dB(A) _{min})
GE - TF 01	65	50
GE - TF 02	65	50
GE - TF 03	64	49
GE - TF 04	64	49
GE - TF 05	64	49

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691-2:2006-12, Abschnitt 5.

In den textlichen Festsetzungen wird auf DIN-Vorschriften verwiesen. Diese werden beim Bauamt der Stadt Bad Bentheim zur Einsicht bereitgehalten.

§ 96 Außerkräften von Bebauungsplänen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans Nr. 151 tritt der Bebauungsplan Nr. 146 außer Kraft, soweit dieser durch den Bebauungsplan Nr. 151 übertrifft wird.

B: Örtliche Bauvorschriften

§ 91 Einfriedigungen (gem. § 84 NBauO)

Entlang der Kreisstraße 26 sind die Grundstücke zu den genannten Verkehrsflächen fest und lückenlos einzufriedigen. Die Einfriedigung der inneren Erschließungsstraße ist zum Schutz der Versorgungsleitungen ein 0,5 m tiefer Stufen als Grundstücksgränze von jeglicher Befriedigung oder Einfriedigung freizuhalten.

§ 92 Verbehalten (gem. § 84 NBauO)

Hinweis: Verbehalten - bestehend aus Bauelementen - innerhalb der Baubeschränkungszone bedürfen der Befriedigung und Zustimmung des Straßenbauamtes. Alle anderen Verbehalten dürfen nur mit Wirkung zu der inneren Erschließungsstraße errichtet werden.

C: Hinweise

1. Landschaftliche Integration

Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung am anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausstrahlenden Emissionen sind als örtlich hinnehmbar.

2. Sonderfall

Eventuell anfallender Sonderfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3. Bodennutzung

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten u. oder fruhgeschichtliche Bodennutzung gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauNVO bis zum Maßstab von 4:1 Maßstab nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4. Immissionen - Kreisstraße 26

Von den Eigenheiten neu angelegener Baugrunderlöse sowie bei Neu- und Umbauarbeiten können keine Ansprüche gegen den Straßenbausträger im Hinblick auf die Bestimmungen des BImSchG, sowie Emissionen von der Kreisstraße 26 abgeleitet, geltend gemacht werden. Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen sind von den privaten Bauherren zu tragen.

5. Stellplätze

Stellplätze für den ruhenden Kfz-Verkehr gelten gem. § 2 NBauO als bauliche Anlagen und dürfen somit innerhalb der Baubeschränkungszone nur mit Zustimmung des Straßenbauamtes errichtet werden.

6. Bauverbotszone - Kreisstraße 26

Innerhalb der in der Planzeichnung verzeichneten Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 NSRG dürfen Hochbauten oder in einer Entfernung von bis zu 20 m gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn der Kreisstraße 26, nicht errichtet werden.

7. Baubeschränkungszone - Kreisstraße 26

Gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 NSRG bedürfen Baugrubenanlagen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der NBauO längs der Kreisstraße in einer Entfernung von bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn der Kreisstraße 26 errichtet oder erheblich geändert werden (Baubeschränkungszone).

8. Zufahrtsverbot - Kreisstraße 26

Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 NSRG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 26 bauliche Anlagen im Sinne der NBauO, die über Zufahrten zu- oder abwärts angeordnet werden sollen, nicht errichtet werden. Eine Entschärfung von Verkehrsflächen darf somit nur von der „Wandschauer Straße“ oder von den Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes erfolgen.

9. Vorhandene und geplante Versorgungsleitungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich vorhandene Versorgungsleitungen; zudem werden neue geplant. Vor allen Baumaßnahmen ist der Leitungsbestand bei den Ver- und Entsorgungsbetrieben zu erfragen und eine Abstimmung über Baumaßnahmen zum Schutz der Versorgungsleitungen (u.a. Leitungen) herbeizuführen. Im Bereich von erdverlegten Versorgungsleitungen sind nur fachwürdige Geräte zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt über Baumaßnahmen und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Landesenergiegesellschaft, das zum Entwurf der Baugeschäftsunterlagen (Ausgabe 1989), insbesondere auf Abschn. 3.2, sowie auf das DVGW Regelwerk Arbeitblatt 125.

10. Oberflächenentwässerung - Voraussetzungen

Da für die Befriedigung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Gewerbegrundstücken anfallenden Niederschlagswassers eine Versickerung geplant ist, wird hier auf die Einhaltung der im Anhangblatt DWA-A 138 (Ausgabe April 2009) genannten Voraussetzung des Regelwerkes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) hingewiesen. Insbesondere die Einhaltung des von der Baubehörde geforderten Sicherheitsabstandes von 1,0 m wird gefordert. Für gering belastete Niederschlagsabflüsse kann bei Flächen- und Muldenentwässerung ggf. eine Mächtigkeit des Sicherungsbereiches von 0,5 m in Betracht kommen.

Die für die Befriedigung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Gewerbegrundstücken anfallenden Niederschlagswassers eine Versickerung geplant ist, wird hier auf die Einhaltung der im Anhangblatt DWA-A 138 (Ausgabe April 2009) genannten Voraussetzung des Regelwerkes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) hingewiesen. Insbesondere die Einhaltung des von der Baubehörde geforderten Sicherheitsabstandes von 1,0 m wird gefordert. Für gering belastete Niederschlagsabflüsse kann bei Flächen- und Muldenentwässerung ggf. eine Mächtigkeit des Sicherungsbereiches von 0,5 m in Betracht kommen.

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liessingsskizze
Landkreis: Grafschaft Bentheim
Gemeinde: Stadt Bad Bentheim
Gliederung: G302
Flur: 83
Maßstab: 1:1.000
Antrags-Nr.: 14FL002

Die Verwaltung ist nur für einen zeitlich begrenzten Zeitraum gemäß § 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Amtliche Vermessungswesen (NStVG) vom 12.12.2002, NStVG i. d. F. vom 20.08.2019, zuständig.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liessingsskizzen und weisen die städtebaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.04.2014).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nordorn, den _____ Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Seitenbahn 7 48529 Nordorn

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 22.01.2015 frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.08.2014 über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Bentheim, den _____

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 12.03.2015 bis 16.04.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Bentheim, den _____

Erneute Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am _____ bekannt gemacht worden.

Bad Bentheim, den _____

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.07.2015 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Bentheim, den _____

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 151 "Gewerbegebiet A 30 / K 26, VIII. Teil" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ in Kraft getreten.

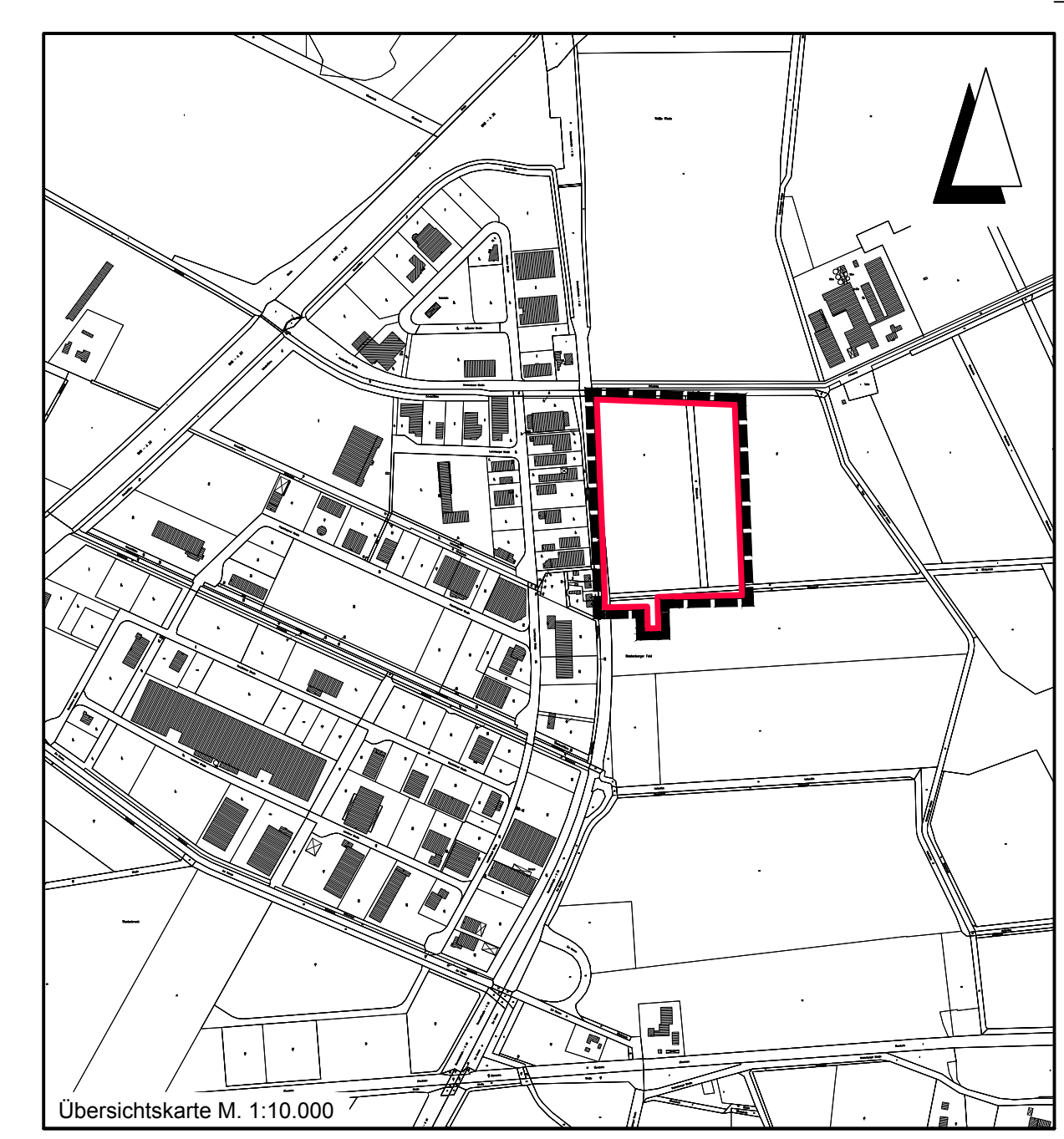
Der Bebauungsplan ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Bad Bentheim, den _____

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans sind Verletzungen von Verboten und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder bauliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenzonenplans oder besondere Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 2, 2a und 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unterlassen.

Bad Bentheim, den _____



Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Mds. GVBl. S. 140) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 86 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Mds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bentheim diesen Bebauungsplan Nr. 151 "Gewerbegebiet A 30 / K 26, VIII. Teil", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Bad Bentheim, den 15.07.2015 (SIEGEL) _____ Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 151 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Bentheim, den _____

STADT BAD BENTHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 151

"Gewerbegebiet A 30 / K 26, VIII. Teil"

mit örtlichen Bauvorschriften

ABNSCHRIFT

Maßstab: 1:1.000
Umfang: 1
Blatt Nr.: 1/1

Urheber: 1
Blatt Nr.: 1/1